

23.09.99

Antrag

der Länder Bayern, Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)**

Punkt 5 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

a) Nach Nr.2 wird folgende Nr.2a eingefügt:

"2a. In § 4 wird Absatz 4a gestrichen.

b) In Nr.30 wird folgender Buchstabe c1 eingefügt:

"c1. Absatz 11 wird aufgehoben."

c) In Artikel 25 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Art.1 Nr.5 Buchstabe b des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24.März 1999 (BGBl.I S.402) wird mit Wirkung ab 1.1.99 aufgehoben. In Nr.56 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24.März 1999 (BGBl.I S.402) wird Absatz 12 in § 52 EStG mit Wirkung ab 1.1.99 aufgehoben.

Begründung:

Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 in § 4 Abs.4a EStG eingefügten Regelungen zum Schuldzinsenabzug im Zweikontenmodell führen zu einer wirtschaftlich ungerechtfertigten Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs und sind zudem äußerst kompliziert.

Im Ergebnis gehen die wirtschaftlichen Folgen der Regelung in der Praxis weit über eine reine Mißbrauchsbekämpfung hinaus. Es ist daher wieder der frühere Rechtszustand herzustellen.

**Ausgeliefert am
23. SEP. 1999**